

- einfache Beleidigung und Verleumdung (§§ 137 bis 139 Abs. 1),
- geringfügigen Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 160),
- geringfügigen Diebstahl und Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (§ 178).

Die Ausgestaltung der Verfehlungen beruht auf ausführlichen Untersuchungen, insbesondere im Bereich der geringfügigen Eigentumsdelikte, sowie der Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege. Dabei war vor allem die statistische Feststellung zu beachten, daß seit Jahren bei fast der Hälfte aller Diebstähle und Unterschlagungen der Wert bis zu einhundert Mark beträgt und bei über 25 Prozent all dieser Fälle sogar nur bis zu 50 Mark.

Das Prinzip der Differenzierung verlangt nicht nur, schwere Verbrechen und hartnäckige Verbrecher entsprechend zu verfolgen und zu bestrafen, sondern auch, geringfügigen Rechtsverletzungen nicht durch unangemessenen — im besonderen gesellschaftlichen — Aufwand übermäßiges Gewicht zu verleihen.

Noch vor einigen Tagen wurde mir etwas zweifelnd die Frage gestellt: Ist denn mit dem neuen Strafgesetzbuch nun auch wirklich gesichert, daß Ihr die Schädlinge an unserer Wirtschaft erfaßt und daß Leute, die ein kleines Vergehen begangen haben, nicht gleich zu Verbrechern gestempelt werden? Ich glaube, daß die Frage mit dem eben Gesagten beantwortet ist. Der konsequent durchgesetzte Gedanke der Differenzierung sichert jene „Gerechtigkeit im Großen wie im Kleinen“, wie es in der Rede des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands auf dem VII. Parteitag dargelegt wurde.

Übereinstimmung mit dem Völkerrecht

Im einzelnen möchte ich zwei grundsätzlich neue Gesichtspunkte herausheben: Das sind einmal die bereits erwähnten, dem Gesetz vorangestellten Grundsatzbestimmungen. Das ist zweitens die Aufnahme von Strafbestimmungen, die Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen zum Inhalt haben. Sie bringen auch im Strafrecht das Bekenntnis der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik zu den anerkannten Normen des Völkerrechts zum Ausdruck.

Das wird besonders deutlich an der Präambel des ersten Kapitels des Besonderen Teils, die mit der UNO-Charta im Einklang steht:

„Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde